

## **Regelung für Alters- und Pflegeheime über die Zutrittsgewährung von Sterbehilfeorganisationen.**

### **1. Ausgangslage und Zielsetzung**

Ein zunehmend selbstbestimmter Umgang mit dem Sterben konfrontiert Alters- und Pflegeheime mit dem Wunsch einzelner Bewohnerinnen und Bewohner, die Dienste einer Sterbehilfeorganisation in Anspruch nehmen zu wollen. Der Zugang von Sterbehilfeorganisationen in Alters- und Pflegeheime ist im Kanton Solothurn gesetzlich nicht geregelt. Es liegt damit in der Kompetenz der Institutionen, darüber zu entscheiden, ob Sie den Mitarbeitenden der Sterbehilfeorganisationen ein Zutrittsrecht und damit die Möglichkeit, Bewohner und Bewohnerinnen beim Suizid zu assistieren, gewähren wollen.

Die vorliegende Richtlinie soll als Orientierungshilfe und als Rahmen zur Regelung der Zutrittsfrage dienen. Sie ersetzt die bisherige Weisung.

### **2. Begriffsklärung**

*Passive Sterbehilfe:* Verzicht auf die Aufnahme oder den Abbruch von lebenserhaltenden Massnahmen. Diese Form der Sterbehilfe ist gesetzlich nicht explizit geregelt und wird als erlaubt angesehen.

*Indirekte aktive Sterbehilfe:* Zur Linderung von Leiden werden Mittel eingesetzt, die als Nebenwirkung die Lebensdauer herabsetzen können. Der möglicherweise früher eintretende Tod wird in Kauf genommen. Diese Art der Sterbehilfe ist im Strafgesetzbuch nicht ausdrücklich geregelt, gilt jedoch als grundsätzlich erlaubt.

*Assistierter Suizid, Suizidhilfe:* Es wird in diesem Falle eine tödliche Substanz vermittelt bzw. der Zugang zu dieser ermöglicht, die der Suizidwillige dann ohne Fremdeinwirkung selber einnimmt. Organisationen wie EXIT oder Dignitas leisten Suizidhilfe in diesem Rahmen. Dies ist nicht strafbar, solange ihnen keine selbstsüchtigen Motive vorgeworfen werden können.

*Direkte aktive Sterbehilfe:* Dies stellt die gezielte Tötung zur Verkürzung der Leiden eines anderen Menschen dar, bspw. durch das absichtliche Verabreichen einer Spritze, welche direkt zum Tod führt. Diese Handlung ist strafbar; es handelt sich je nach Fallkonstellation um eine vorsätzliche Tötung, um eine Tötung auf Verlangen oder um Totschlag.

### **3. Haltung klären und Grundsatzentscheid fällen**

Die Trägerschaften von Alters- und Pflegeheimen haben individuell zu klären, ob dem Wunsch urteilsfähiger Bewohnerinnen und Bewohnern, das eigene Leben unter Beihilfe von Sterbehilfeorganisationen in den privaten Wohn- bzw. Schlafräum innerhalb der Institution zu beenden, entsprochen werden soll. Sie entscheidet eigenständig und im Einklang mit der Betriebskultur für oder gegen einen Zutritt.

### **4. Transparenz**

Der gefällte Grundsatzentscheid ist für die Bewohnenden und deren Angehörige transparent zu machen. Der Entscheid der Trägerschaft zur Zutrittsgewährung von Sterbehilfeorganisationen wird in jedem Falle im Leitbild verankert.

### **5. Regelung bei Zutrittsgewährung**

Institutionen, die Suizidhilfe ermöglichen wollen, erarbeiten eine Regelung über die Zutrittsgewährung von Sterbehilfeorganisationen und verschriftlichen diese, wobei mit Protokollauszug zu deklarieren ist, wann die Trägerschaft den Grundsatzentscheid gefällt hat.

Es sind folgende Punkte darin zu regeln:

- Konkretes Vorgehen, wenn Bewohnende das Beiziehen von Sterbehelferinnen oder -helfern wünschen
- Interne Kommunikation
- Betreuungsmassnahmen für die Mitarbeitenden, wenn Suizidhilfe im Einzelfall geleistet wird.
- Rolle und Zuständigkeiten der Heimleitung, generell und im Einzelfall
- Auswertung und Evaluation der Erfahrungen
- Schulung und Weiterbildung des Personals

#### **6. Ethisches Gremium zur Überwachung des Vollzugs**

Alters- und Pflegeheime haben eine eigene Ethikkommission oder bilden institutionsübergreifende Ethikkommissionen. Diese Gremien thematisieren und werten die Fälle von assistiertem Suizid aus, nehmen Aktualitäten auf und beraten bei ethischen Dilemmata.

#### **7. Mitwirkungsverbot**

Unabhängig vom Entscheid der Trägerschaft zur Zutrittsgewährung von Sterbehelferinnen oder -helfern ist den Mitarbeitenden der Alters- und Pflegeheime, den Kaderpersonen sowie auch den Mitgliedern der Trägerschaft die Beihilfe zum Suizid verboten.

#### **8. Zuständigkeit und Aufsicht**

Das Amt für soziale Sicherheit ist namens des Departementes des Innern für die Kontrolle der Einhaltung dieser Richtlinien verantwortlich. Die Überwachung der Richtlinienumsetzung ist Teil des Beaufsichtigungs- und Bewilligungsverfahrens.

#### **9. Inkrafttreten**

Die vorliegenden Richtlinien treten am 1. Juni 2018 in Kraft und haben eine Übergangsfrist von 12 Monaten. Die Übergangszeit endet am 31. Mai 2019.

#### **Amt für soziale Sicherheit**



Dr. iur. Claudia Hänzi  
Chefin ASO

#### **Verteiler:**

- Trägerschaften und Heimleitungen der Alters- und Pflegeheime Kanton Solothurn
- Gemeinschaft solothurnische Alters- und Pflegeheime (GSA), c/o Simone Wingeier, Mürgelistr. 22, 4528 Zuchwil
- Gesellschaft der Ärztinnen und Ärzte Kanton Solothurn (GAeSO), Ferchtweg 1, 4622 Egerkingen
- Fachkommission Alter
- Amt für soziale Sicherheit